

# **Reglement über die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse für Kaufleute in der Branche Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie**

Stand 28. Februar 2017

## **1 Geltungsbereich des Reglements und Zweck der überbetrieblichen Kurse**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement definiert die Organisation und Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Kaufleute in der Branche Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie.

<sup>2</sup> Es ergänzt die Bestimmungen über die überbetrieblichen Kurse der Bildungsverordnung und des Bildungsplans für den Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 26. September 2011 mit Stand 1. Mai 2017.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> In den überbetrieblichen Kursen erarbeiten sich die Lernenden Kenntnisse über die MEM-Industrie und über die betriebswirtschaftlichen Prozesse in Industrieunternehmen. Zudem lernen sie das Arbeiten mit der Lern- und Leistungsdokumentation und werden in den Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen gefördert. Die überbetrieblichen Kurse unterstützen die betriebliche Bildung und ergänzen die schulische Bildung. Die Betriebe werden damit von betriebsinternen Schulungsmassnahmen entlastet. Die Lernenden sollen im Betrieb die in den Kursen erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Haltungen möglichst selbstständig üben, festigen und vertiefen.

<sup>2</sup> Der Besuch der Kurse ist gemäss Artikel 23, Absatz 3, des BBG vom 13. Dezember 2002 obligatorisch.

## **2 Aufgaben und Zuständigkeiten**

### **21 MEM-üK-Aufsichtskommission für Kaufleute**

#### **Art. 3 Organisation**

<sup>1</sup> Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden MEM-üK-Aufsichtskommission für Kaufleute, nachfolgend MEM-üK-Aufsichtskommission genannt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder dieser MEM-üK-Aufsichtskommission werden durch Swissmem für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt. Die MEM-üK-Aufsichtskommission wählt ein Mitglied zur Präsidentin bzw. zum Präsidenten sowie eines zur Vizepräsidentin bzw. zum Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

<sup>3</sup> Die MEM-üK-Aufsichtskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

<sup>4</sup> Die MEM-üK-Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichtentscheid zu. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei deren bzw. dessen Abwesenheit.

<sup>5</sup> Über die Verhandlungen der MEM-üK-Aufsichtskommission wird ein Protokoll geführt.

<sup>6</sup> Die Geschäftsführung der MEM-üK-Aufsichtskommission wird von Swissmem Berufsbildung besorgt.

#### **Art. 4 Aufgaben**

Die MEM-üK-Aufsichtskommission sorgt für die gesamtschweizerische Koordination der überbetrieblichen Kurse innerhalb der MEM-Branche. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie verantwortet die Ausarbeitung des Kursprogramms und der Kursunterlagen auf der Grundlage der Bildungsverordnung, des Bildungsplans und der Lern- und Leistungsdokumentation.
- b. Sie legt die Dauer der Kurse im Rahmen der Bildungsverordnung, Artikel 10, Absatz 3, und die Aufteilung der Kurstage auf die Lehrjahre fest.
- c. Sie regelt die Rahmenbedingungen für die Organisation, die Durchführung und die Qualitätssicherung der Kurse.
- d. Sie koordiniert die gesamtschweizerischen Kurstätigkeiten und sorgt für den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Akteuren.
- e. Sie legt die Weiterbildung für MEM-üK-Leitende fest. Die Seminare zu methodischen, didaktischen und/oder branchenkundlichen Themen der überbetrieblichen Kurse werden von Swissmem Berufsbildung durchgeführt. Der Besuch dieser Seminare von in der Regel einem Tag pro Jahr ist für üK-Leitende obligatorisch.

## **22 Träger der Kurse**

#### **Art. 5 Organisation**

Träger der Kurse sind kantonale oder regionale Körperschaften wie Vereinigungen von Lehrbetrieben (siehe z. B. focusMEM) oder regionale ERFA-Gruppen.

#### **Art. 6 Aufgaben**

Die Träger der Kurse haben folgende Aufgaben:

- a. Sie setzen die regionale MEM-Kurskommission für Kaufleute ein.
- b. Sie nehmen die strategische und betriebswirtschaftliche Aufsicht über die MEM-Kurskommission für Kaufleute im eigenen Zuständigkeitsbereich wahr.
- c. Sie nehmen die Jahresberichte der MEM-Kurskommission für Kaufleute inklusive Jahresrechnung ab.

## **23 Regionale MEM-Kurskommissionen für Kaufleute**

### **Art. 7 Organisation**

<sup>1</sup> Die Kurse stehen unter der Leitung einer MEM-Kurskommission für Kaufleute, nachfolgend MEM-Kurskommission genannt. Diese zählt mindestens vier Mitglieder. Den beteiligten Kantonen wird eine angemessene Vertretung in der MEM-Kurskommission eingeräumt. Die regionalen MEM-Kurskommissionen sind auf der Webseite von Swissmem Berufsbildung<sup>1</sup> dargestellt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden durch den Träger der Kurse ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Die MEM-Kurskommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die MEM-Kurskommission wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.

<sup>4</sup> Die MEM-Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse verlangen eine Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>5</sup> Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden der MEM-ük-Aufsichtskommission auf Verlangen zugestellt.

### **Art. 8 Aufgaben**

Der MEM-Kurskommission obliegt die Durchführung und Qualitätssicherung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bestimmt die üK-Zentren und beauftragt diese mit der Durchführung der Kurse.
- b. Sie legt die zeitliche Durchführung der einzelnen Kurse unter Berücksichtigung der Vorgaben fest. Dabei ist anzustreben, dass der Besuch des Pflichtunterrichts an der Berufsfachschule für die Lernenden gewährleistet wird.
- c. Sie bietet die Lernenden auf.
- d. Sie koordiniert und überwacht die Durchführung und die Qualität der Kurse.
- e. Sie erarbeitet die Gesamtabrechnung zuhanden der kantonalen Behörden und Kursträger.
- f. Sie erstattet mindestens einmal jährlich Bericht über die Kurse inklusive Kostenrechnung und Kursauswertungen zuhanden des Kursträgers, der MEM-ük-Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.

---

<sup>1</sup> <https://www.swissmem-berufsbildung.ch/de/berufsinformationen/kauffrau-kaufmann-efz/downloads.html>

## **24 Die üK-Zentren**

### **Art. 9 Organisation**

Die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute werden in der MEM-Branche durchgeführt in:

- a. Ausbildungszentren, getragen von Berufsverbänden, Lehrmeistervereinigungen oder privaten Anbietern,
- b. betrieblichen Lernzentren,
- c. staatliche Institutionen.

### **Art. 10 Aufgaben**

Die üK-Zentren haben folgende Aufgaben:

- a. Sie stellen die Infrastruktur und die Kursunterlagen zur Verfügung.
- b. Sie setzen qualifizierte üK-Leiter/innen gemäss Artikel 14 ein und legen ihre Aufgaben fest.
- c. Sie sorgen soweit notwendig für die Verpflegungs- und Unterkunftsmöglichkeiten.
- d. Sie begleiten üK-Leiter/innen in ihrer Ausbildungstätigkeit.
- e. Sie geben den Lehrbetrieben Rückmeldungen über die Leistungen und das Verhalten ihrer Lernenden in den Kursen.
- f. Sie stellen den Lehrbetrieben Rechnung für die Kurse und legen der MEM-Kurskommission einmal jährlich eine Schlussabrechnung über sämtliche Geschäftsaktivitäten bezüglich der überbetrieblichen Kurse vor.
- g. Sie stellen der MEM-Kurskommission die Zusammenfassungen der Kursauswertungen mit allfälligen Massnahmen zur Qualitätsoptimierung zu.

## **25 MEM-üK-Leitende**

### **Art. 11 Aufgaben**

Die MEM-üK-Leitenden geben die Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie bereiten die Lerneinheiten vor.
- b. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen.
- c. Sie bilden die Lernenden aus und betreuen die Lernenden im Rahmen ihrer Tätigkeit als üK-Leiter/in
- d. Sie unterstützen den Transfer der von den Lernenden erarbeiteten Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen in die Betriebspraxis.
- e. Sie beurteilen die Leistung und das Verhalten der Lernenden am Ende jedes Kurses und erstellen die Rückmeldungen an die Lehrbetriebe.
- f. Sie führen Kursauswertungen durch und leiten Optimierungsmassnahmen ein.

### **3 üK-Organisation und Planung**

#### **31 Voraussetzungen für üK-Zentren**

##### **Art. 12 Einzugsgebiet der einzelnen üK-Zentren**

Je nach Grösse des Kantons oder der Kursregion können von der MEM-Kurskommission mehrere Kurszentren mit der Durchführung der Kurse beauftragt werden. Die MEM-Kurskommission legt die Einzugsgebiete für die einzelnen Kurszentren fest.

##### **Art. 13 Anforderungen an die Infrastruktur in üK-Zentren**

<sup>1</sup> Die üK-Zentren stellen die Unterrichtsinfrastruktur sowie das Material und die Ausbildungsunterlagen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Infrastruktur von üK-Zentren für Kaufleute sind im Anhang 1 zu diesem üK-Organisationsreglement enthalten.

##### **Art. 14 Anforderungen an die MEM-üK-Leitenden**

ÜK-Leitende sind berechtigt, überbetriebliche Kurse in der MEM-Branche zu leiten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation im kaufmännischen Bereich (BBV Art. 45. Lit. a.)
2. eine mindestens zweijährige Berufspraxis im kaufmännischen Bereich (BBV Art. 45 Lit. b.) in einem Unternehmen der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie
3. eine berufspädagogische Bildung von:
  - a. 600 Lernstunden für hauptberuflich tätige üK-Leitende (BBV Art. 45. Lit. c.1);
  - b. 300 Lernstunden für nebenberuflich tätige üK-Leitende (BBV Art. 45 Lit. c.2);
  - c. für nebenberuflich tätige üK-Leitende, die durchschnittlich weniger als vier Wochenstunden unterrichten (BBV Art. 47 Abs. 3): eine methodisch-didaktische Grundqualifizierung
4. den Besuch der obligatorischen Weiterbildungsseminare von Swissem Berufsbildung für MEM-üK-Leitende von Kaufleuten.

##### **Art. 15 Klassengrösse**

<sup>1</sup> Die Klassengrösse wird durch die zuständige MEM-Kurskommission festgelegt. Die Teilnehmerzahl soll aus methodisch-didaktischen Gründen nicht über 20 Lernende liegen.

## **32 MEM-üK-Inhalte**

### **Art. 16 MEM-üK-Rahmenprogramm**

<sup>1</sup> Das Rahmenprogramm für die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute in der MEM-Branche ist im Anhang 2 zu diesem MEM-üK-Organisationsreglement enthalten.

<sup>2</sup> Das üK-Rahmenprogramm ist die verbindliche Vorgabe für das üK-Kursprogramm und die üK-Kursunterlagen.

<sup>3</sup> Laut Lern- und Leistungsdokumentation erfolgt die Beurteilung des zweiten Teils der Prozesseinheiten in der Regel im Betrieb durch eine unabhängige Drittperson. Bevorzugen einzelne Betriebe die Abnahme durch üK-Leitende, so hat diese ausserhalb des regulären Kursprogramms zu erfolgen und ist diesen Betrieben separat zu verrechnen.

### **Art. 17 Ausbildungsmittel**

<sup>1</sup> Folgende Ausbildungsmittel sind für die Ausbildung von Kaufleuten in der MEM-Branche vorgeschrieben:

- die Lern- und Leistungsdokumentation
- der Ausbildungsplaner «time2learn»
- das Branchenkunde-Lehrmittel «Business Basics»
- das Lehrmittel «TopTen» zur Förderung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen.

Diese Ausbildungsmittel sind durch den Ausbildungsbetrieb zu beschaffen und den Lernenden bei Ausbildungsbeginn abzugeben.

<sup>2</sup> Zusätzliche, von den üK-Leitenden erstellte Kursunterlagen werden den Ausbildungsbetrieben mit den Kursgeldern verrechnet.

## **33 üK-Durchführung**

### **Art. 18 Aufgebot an die Lernenden**

<sup>1</sup> Die MEM-Kurskommission hat in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde das Aufgebot der Lernenden zu gewährleisten. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Kurseinladung, die sie den Ausbildungsbetrieben zustellt. Sie kann diese Aufgabe an eines oder mehrere üK-Zentren delegieren.

<sup>2</sup> In den Kurseinladungen sind die mitzubringenden Unterlagen gemäss Art. 17 Abs. 1 und weitere Unterlagen (zu erledigende obligatorischen Vorbereitungsaufgaben usw.) aufzuführen.

### **Art. 19 Besuchspflicht**

<sup>1</sup> Die Ausbildungsbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen.

<sup>2</sup> Nicht besuchte Kurstage müssen in der Regel nachgeholt werden und werden zusätzlich verrechnet.

### **Art. 20 Kantonale Aufsicht**

Die zuständigen Behörden der beteiligten Kantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

### **Art. 21 Kursbestätigung und Kursauswertung**

<sup>1</sup> Nach jedem Kurs stellen die üK-Zentren den Betrieben eine Rückmeldung über Leistung und Verhalten ihrer Lernenden zu. Die Leistungsbeurteilung erfolgt mittels eines Fachtests und die Verhaltensbeurteilung nach vorgegebenen und den Lernenden kommunizierten Kriterien durch die üK-Leitenden.

<sup>2</sup> Zur Qualitätsentwicklung wird von den Lernenden nach jedem Kurs eine Rückmeldung eingeholt.

#### **4 üK-Kursabrechnung**

##### **Art. 22 Beiträge der Lehrbetriebe**

<sup>1</sup> Den Ausbildungsbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand. Rückstellungen für zweckgebundene Investitionen haben sich an die geltenden Subventionierungsrichtlinien zu halten.

<sup>2</sup> Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

<sup>3</sup> Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb.

##### **Art. 23 Beiträge des Bundes und der Kantone**

<sup>1</sup> Die MEM-Kurskommission oder das von ihr bezeichnete üK-Zentrum erstellt die Abrechnung. Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben von Bund und Kantonen.

<sup>2</sup> Über die Beiträge von Bund und Kantonen rechnet die MEM-Kurskommission oder das von ihr bezeichnete üK-Zentrum direkt mit den zuständigen kantonalen Behörden ab.

##### **Art. 24 Defizittragung**

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Ausbildungsbetriebe sowie durch Beiträge des Bundes und der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Trägers der Kurse.

##### **Art. 25 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Die MEM-Kurskommission oder das von ihr bestimmte üK-Zentrum erstellt jährlich einen Bericht über sämtliche Geschäftsaktivitäten in Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen.

<sup>2</sup> Der Bericht wird den Kursträgern und der MEM-üK-Aufsichtskommission zugestellt.

## **5 Schlussbestimmungen**

### **Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Richtlinien für die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse für Kaufleute der Profile B und E/M in der Branche Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie vom 1. Oktober 2003 werden per 31. Dezember 2012 ausser Kraft gesetzt.

### **Art. 28 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegenden Organisationsreglement tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>2</sup> Die MEM-üK-Aufsichtskommission behält sich Änderungen dieses üK-Organisationsreglements vor.

<sup>3</sup> Die jeweils aktuelle Fassung ist auf der Webseite von Swissmem Berufsbildung<sup>2</sup> abrufbar.

Winterthur, den 26. März 2012

Roland P. Huber  
Präsident der MEM-üK-Aufsichtskommission

Paul Hüppi  
Vizepräsident der MEM-üK-Aufsichtskommission

Das vorliegende Organisationsreglement wird von der Kommission für Berufsentwicklung und Qualität im Beruf Kauffrau/Kaufmann EFZ genehmigt.

---

<sup>2</sup> <https://www.swissmem-berufsbildung.ch/de/berufsinformationen/kauffrau-kaufmann-efz/downloads.html>



## Reglement über die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse für Kaufleute in der Branche Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie

### Anhang 1: Anforderungen an die Infrastruktur von MEM-üK-Zentren

Die MEM-üK-Zentren verfügen für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Kaufleute in der MEM-Branche über folgende Infrastruktur:

Infrastruktur	Anforderung	Anzahl
Kursraum (mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar)	80 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup> , für 16 bis 22 Kursteilnehmer/innen	1
Gruppenräume	mind. 15 m <sup>2</sup>	2 – 3
Nebenräume	Garderobe/Toiletten	
Verpflegungsmöglichkeiten	für Pausen und Mittagessen	
Präsentationsmittel	Präsentationswand	1
	Digital-Präsentier/Hellraumprojektor	1
	Beamer	1
	Audioanlage, kombiniert mit Beamer	1
	Flipchart	2
	Pinnwand	3
	Moderationskoffer	1
Weitere technische Hilfsmittel	Drucker/Kopierer	1
	WLAN-Anschluss	für mind. 25 Personen

Die MEM-üK-Leiter/innen verfügen an den überbetrieblichen Kursen über folgende persönliche Ausrüstung:

- Persönliches Moderationsmaterial
- Laserpointer
- Laptop
- Mobiles Telefon

Der vorliegende Anhang 1 zum Reglement über die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse für Kaufleute in der Branche Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie tritt per 1. Januar 2012 in Kraft.

Winterthur, den 26. März 2012

Roland P. Huber  
Präsident der MEM-üK-Aufsichtskommission

Paul Hüppi  
Vizepräsident der MEM-üK-Aufsichtskommission

## Reglement über die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse für Kaufleute in der Branche Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie

### Anhang 2: Rahmenprogramm für die Kurse (pro Semester ein üK)

Kurs	Dauer	Fachliche Hauptthemen	üK-Leistungsziele
üK 1	3 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Branche und Unternehmen (Teil 1)</li> <li>– Auftragsabwicklung</li> <li>– Lern- und Leistungsdokumentation (Grundlagen, Ausbildungsprogramm, Lerndokumentationen, Arbeits- und Lernsituationen)</li> <li>– Förderung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 1.1.8.3.1 / 1.1.4.1.1</li> <li>– 1.1.3.1.1 / 1.1.3.1.3</li> <li>– MK 2.1-2.4 / SK 3.1-3.6</li> </ul>
üK 2	3 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Produkte und Dienstleistungen</li> <li>– Marketing</li> <li>– Beratung und Verkauf (Teil 1)</li> <li>– Preiskalkulation</li> <li>– Qualitäts- und Umweltmanagement</li> <li>– Förderung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 1.1.8.1.1</li> <li>– 1.1.4.1.1 / 1.1.4.2.1 / 1.1.3.4.1</li> <li>– 1.1.2.2.1 / 1.1.3.1.1</li> <li>– 1.1.4.3.1</li> <li>– 1.1.3.2.1 / 1.1.3.2.2</li> <li>– MK 2.1-2.4 / SK 3.1-3.6</li> </ul>
üK 3	3 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Beschaffung</li> <li>– Lagerung</li> <li>– Produktion</li> <li>– Lern- und Leistungsdokumentation (Prozesseinheit 1)</li> <li>– Spedition und Fakturierung</li> <li>– Beratung und Verkauf (Teil 2)</li> <li>– Repetition Branchenkunde (Teil 1)</li> <li>– Förderung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 1.1.1.1.1 / 1.1.1.1.2 / 1.1.1.1.3</li> <li>– 1.1.1.2.1 / 1.1.1.2.2</li> <li>– 1.1.3.1.2</li> <li>– 1.1.1.4.1 / 1.1.1.4.2 / 1.1.1.4.3 / 1.1.3.1.1</li> <li>– 1.1.2.2.1</li> <li>– MK 2.1-2.4 / SK 3.1-3.6</li> </ul>
üK 4	2 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Import und Export</li> <li>– Branche und Unternehmen (Teil 2)</li> <li>– Personalwesen</li> <li>– Lern- und Leistungsdokumentation (Prozesseinheit 2)</li> <li>– Förderung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 1.1.1.5.1 / 1.1.1.5.2 / 1.1.1.5.3 / 1.1.1.5.4 / 1.1.1.5.5</li> <li>– 1.1.8.3.1</li> <li>– 1.1.5.1.1 / 1.1.5.1.2 / 1.1.5.2.1 / 1.1.5.3.1 / 1.1.5.5.1</li> <li>– MK 2.1-2.4 / SK 3.1-3.6</li> </ul>

<b>Kurs</b>	<b>Dauer</b>	<b>Fachliche Hauptthemen</b>	<b>– üK-Leistungsziele</b>
üK 5	2 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Angewandte Betriebswirtschaft</li> <li>– Förderung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– MK 2.1-2.4 / SK 3.1-3.6</li> </ul>
üK 6	2 Tage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebliches Qualifikationsverfahren</li> <li>– Branche und Unternehmen (Teil 3)</li> <li>– Meine berufliche Zukunft</li> <li>– Repetition Branchenkunde (Teil 2)</li> <li>– Förderung von Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 1.1.8.3.2</li> <li>– MK 2.1-2.4 / SK 3.1-3.6</li> </ul>

Der vorliegende Anhang 2 zum Reglement über die Organisation und Durchführung überbetrieblicher Kurse für Kaufleute in der Branche Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie enthält die Änderungen im Leistungszielkatalog vom 12. Dezember 2016 und tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Winterthur, den 28. Februar 2017

Andreas Bischof  
Präsident der MEM-üK-Aufsichtskommission

Paul Hüppi  
Vizepräsident der MEM-üK-Aufsichtskommission